

G e s e z ,

betreffend die Wirthschafts - Abgabe.

Das Gesetz vom 23ten December. 1803. über die indirecten Abgaben, ist, so weit es die Wirthschafts - Abgabe betrifft, neuerdings für die nächstfolgenden zwey Jahre 1813. und 1814. bestätigt, jedoch mit der Veränderung, daß die Taxen für die Weinschenken und Speisewirthschaften um ein Viertel, und diejenigen für die Tavernen - Wirthschaften um ein Achttheil erhöht, mithin das Minimum auf Fr. 20. und das Maximum auf Fr. 350. festgesetzt seyn soll.

Der Kleine Rath ist beauftragt, zum Bezug dieser Abgabe nach der abgeänderten Bestimmung, die nöthigen Anstalten zu treffen.

Zürich, den 18. December 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.